

15. Jan. 2018

EINGANG



### Antrag an den HLV-Verbandstag

#### Änderung des § 9 Der Verbandstag Absatz (5)

#### Formulierung bisher

##### § 9 Der Verbandstag

(5) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung hat spätestens sechs Wochen vor dem vom Präsidium festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan gilt als Einladung.

#### Änderungsantrag, Formulierung neu

##### § 9 Der Verbandstag

(5) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung hat spätestens sechs Wochen vor dem vom Präsidium festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan gilt als Einladung.

#### Begründung:

Die Durchführung des HLV-Verbandstages innerhalb des ersten Quartals eines Jahres war in den letzten Jahren mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Hintergrund ist vor allem die sich verändernde Förderung durch die öffentliche Hand und externer Partner. Dadurch erfolgen die entsprechenden Zuwendungsbescheide oftmals erst innerhalb des ersten Halbjahres, so dass es sehr schwierig ist, den ordentlichen Haushalt frühzeitig und zuverlässig aufzustellen.

HLV-Präsidium, 13. Januar 2018

## Redaktionelle Anpassung der Satzung

Damit das Finanzamt auf Grundlage der bestehenden Satzung dem Hamburger Leichtathletik-Verband die Freistellung gem. § 60a AO (Anerkennung der Gemeinnützigkeit) erteilen kann, sind redaktionelle (keine inhaltlichen) Anpassungen in der Satzung zwingend notwendig. Diese sehen in Abstimmung mit dem Finanzamt Hamburg-Nord und der Steuerberaterin des Hamburger Leichtathletik-Verbandes wie folgt aus und sind vom Verbandstag mit einem Beschluss zu bestätigen:

### § 2 Der Verbandszweck

- (1) Der HLV ist die Vereinigung aller leichtathletiktreibenden Vereine in Hamburg. ~~zur Pflege und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.~~ Vereine angrenzender Bundesländer können Mitglied des Verbandes werden.
- (2) ~~Der Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports.~~
- (1)(3) ~~Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege- und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.~~
- (2)(4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3)(5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er erstrebt keine Gewinne.
- (4)(6) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5)(7) ~~Die Mitglieder des Verbands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Dies gilt nicht, soweit die Mitglieder selbst steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, die die Mittel des Verbandes ausschließlich für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwenden. Die Mittel des Verbandes dürfen den angehörenden Vereinen nur für leichtathletische Zwecke im Sinne der oben beschriebenen gemeinnützigen Verwendungsart zur Verfügung gestellt werden.~~
- (6)(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7)(9) Der Ehrenamtsfreibetrag für ehrenamtliche Mitarbeiter, darf nur bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr., 26 a EStG erstattet werden.
- (8)(10) Der HLV ist politisch und weltanschaulich neutral.

### § 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des HLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung steht. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des ~~Vereins—Verbandes~~ oder bei Wegfall ~~seines bisherigen steuerbegünstigter~~ Zweckes fällt ~~sein das Vermögen—Verbandsvermögen mit der Zweckbestimmung~~ an den Hamburger Sportbund e. V., ~~dass der~~ dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich ~~zur Förderung des Sports verwendet wird.~~ zur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.